Anlage 2

1. Änderung der Satzung der Stadt Lennestadt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge

Gegenüberstellung: alte Fassung – neue Fassung im Entwurf – Begründung

a. F.		**n. F.**		**Begründung**
Präambel	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am zuletzt geändert am 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Lennestadt am 18.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Präambel	Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Lennestadt am XX. XX.XX folgende Gebührensatzung beschlossen:	Anpassung der Präambel an die neuen Rechtsgrundlagen bzw. aktuellen Gesetze. Streichung eines zu doppelten „zuletzt geändert am“ vor „10. Juli 2025“. Umformatierung der Datumsangaben zur Vereinheitlichung (Ausschreibung Monatsangaben)

Inhaltsübersicht	§ 1 Zweck und Rechtsnatur der Übergangsheime § 2 Rechtsanspruch auf Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim § 3 Ordnung in den Übergangsheimen § 4 Benutzungsgebühr, Strom und Nebenkosten § 5 Fälligkeit § 6 Verlust des Anspruchs auf Unterbringung § 7 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht	§ 1 Zweck und Rechtsnatur der Übergangsheime § 2 Rechtsanspruch auf Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim § 3 Ordnung in den Übergangsheimen § 4 Benutzungsgebühr, Strom und Nebenkosten § 5 Fälligkeit § 6 Verlust des Anspruchs auf Unterbringung § 7 Inkrafttreten	Ohne Änderung übernommen
§ 1 Abs. 1	Die Stadt Lennestadt errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung	§ 1 Abs. 1	Die Stadt Lennestadt errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung	Ohne Änderung übernommen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1	von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils gültigen gültigen Fassung und	§ 1 Abs. 1 Nr. 1	von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und	Umformatierung der Datumsangabe zur Vereinheitlichung hin zu „28. Februar 2003“. Ersetzung der Formulierung „gültigen gültigen“ durch „geltenden“.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2	von ausländischen Flüchtlingen, die Transferleistungen, insbesondere nach dem SGB II oder SGB XII erhalten bzw. sonstige Einkünfte erzielen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2	von ausländischen Flüchtlingen, die Transferleistungen, insbesondere nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten bzw. sonstige Einkünfte erzielen	Anpassung der Formulierung „SGB II oder SGB XII“ hin zu „Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ zur Vereinheitlichung.
§ 1 Abs. 1	Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Übergangsheime oder Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen. Welche Wohnungen bzw. Gebäude diesem Zwecke dienen, bestimmt der Bürgermeister.	§ 1 Abs. 1	Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Übergangsheime oder Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen. Welche Wohnungen bzw. Gebäude diesem Zwecke dienen, bestimmt der Bürgermeister.	Ohne Änderung übernommen
§ 1 Abs. 2	Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	§ 1 Abs. 2	Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.	Ohne Änderung übernommen
§ 2 Abs. 1	Neben dem Personenkreis, der nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung in die Übergangsheime aufgenommen wird, kann die Stadt Lennestadt weitere Personen aufnehmen, insbesondere um Obdachlosigkeit zu verhindern. Auch für diese Personen sind die Regelungen dieser Satzung vollumfänglich anwendbar.	§ 2 Abs. 1	Neben dem Personenkreis, der nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung in die Übergangsheime aufgenommen wird, kann die Stadt Lennestadt weitere Personen aufnehmen, insbesondere um Obdachlosigkeit zu verhindern. Auch für diese Personen sind die Regelungen dieser Satzung vollumfänglich anwendbar.	Ohne Änderung übernommen
§ 2 Abs. 2	Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim oder auf ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangsheim besteht nicht. Die Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen	§ 2 Abs. 2	Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim oder auf ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangsheim besteht nicht. Die Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.	Ohne Änderung übernommen

§ 2 Abs. 3	Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede/r Bewohner/in verpflichtet,	§ 2 Abs. 3	Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede/r Bewohner/in verpflichtet,	Ohne Änderung übernommen
§ 2 Abs. 3 Nr. 1	die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Übergangsheime zu beachten und	§ 2 Abs. 3 Nr. 1	die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Übergangsheime zu beachten und	Ohne Änderung übernommen
§ 2 Abs. 3 Nr. 2	den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Lennestadt Folge zu leisten.	§ 2 Abs. 3 Nr. 2	den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Lennestadt Folge zu leisten.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 1	Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt diese Satzung bzw. die entsprechende Hausordnung der Stadt Lennestadt in der jeweils gültigen Fassung.	§ 3 Abs. 1	Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt diese Satzung bzw. die entsprechende Hausordnung der Stadt Lennestadt in der jeweils gültigen Fassung.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 2	Die städtischen Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.	§ 3 Abs. 2	Die städtischen Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 3	Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Bewohner/innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften in Ergänzung zu dieser Satzung regelt. Die Hausordnung ist in den städtischen Übergangsheimen öffentlich auszuhängen.	§ 3 Abs. 3	Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Bewohner/innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften in Ergänzung zu dieser Satzung regelt. Die Hausordnung ist in den städtischen Übergangsheimen öffentlich auszuhängen.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 4	Den Bewohner/innen der städtischen Übergangsheime wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in den jeweils genutzten Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Hausordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.	§ 3 Abs. 4	Den Bewohner/innen der städtischen Übergangsheime wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in den jeweils genutzten Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Hausordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.	Ohne Änderung übernommen

§ 3 Abs. 5	Soweit es die Zweckbindung der städtischen Unterkunft erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, die Wohn- und Schlafräume insbesondere in folgenden Fällen zu betreten:	§ 3 Abs. 5	Soweit es die Zweckbindung der städtischen Unterkunft erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, die Wohn- und Schlafräume insbesondere in folgenden Fällen zu betreten:	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 1	Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung,	§ 3 Abs. 5 Nr. 1	Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 2	Sicherstellen der Verkehrssicherheit,	§ 3 Abs. 5 Nr. 2	Sicherstellen der Verkehrssicherheit,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 3	Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,	§ 3 Abs. 5 Nr. 3	Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 4	Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,	§ 3 Abs. 5 Nr. 4	Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 5	Sicherstellung der Beachtung der Hausordnung,	§ 3 Abs. 5 Nr. 5	Sicherstellung der Beachtung der Hausordnung,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 5 Nr. 6	Kontrolle der Anwesenheit der Bewohner/innen, auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten oder	§ 3 Abs. 5 Nr. 6	Kontrolle der Anwesenheit der Bewohner/innen, auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten oder	Ohne Änderung übernommen

§ 3 Abs. 5 Nr. 7	Überprüfung, ob die zugewiesenen Räumlichkeiten auch tatsächlich nur von dem/der berechtigten Bewohner/in benutzt werden.	§ 3 Abs. 5 Nr. 7	Überprüfung, ob die zugewiesenen Räumlichkeiten auch tatsächlich nur von dem/der berechtigten Bewohner/in benutzt werden.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 6	Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohner/innen, sowie Besucher/innen erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Beauftragten des Bürgermeisters berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/in bzw. den/die Besucher/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.	§ 3 Abs. 6	Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohner/innen, sowie Besucher/innen erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Beauftragten des Bürgermeisters berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/in bzw. den/die Besucher/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7	Unter anderem aus folgenden wichtigen Gründen kann der Bürgermeister bestimmten Besucher/innen das Betreten einer städtischen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer städtischen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:	§ 3 Abs. 7	Unter anderem aus folgenden wichtigen Gründen kann der Bürgermeister bestimmten Besucher/innen das Betreten einer städtischen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer städtischen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:	Ohne Änderung übernommen

§ 3 Abs. 7 Nr. 1	Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bewohner/innen auf Grund von Verstößen gegen Satzungsregelungen bzw. die Hausordnung.	§ 3 Abs. 7 Nr. 1	Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bewohner/innen auf Grund von Verstößen gegen Satzungsregelungen bzw. die Hausordnung.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 2	Aufsuchen der Bewohner/innen ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Bewohner/innen, z.B.	§ 3 Abs. 7 Nr. 2	Aufsuchen der Bewohner/innen ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Bewohner/innen, z.B.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. a)	gewerbliche Vertreterbesuche,	§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. a)	gewerbliche Vertreterbesuche,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit b)	Besuche von Religionsgemeinschaften,	§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. b)	Besuche von Religionsgemeinschaften,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. c)	Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen, insb. wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird,	§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. c)	Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen, insb. wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird,	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. d)	Besuche von um Mitglieder werbenden Organisationen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unerfahrenheit der Bewohner/innen ausnutzen könnten.	§ 3 Abs. 7 Nr. 2 lit. d)	Besuche von um Mitglieder werbenden Organisationen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unerfahrenheit der Bewohner/innen ausnutzen könnten.	Ohne Änderung übernommen
§ 3 Abs. 7 Nr. 3	Verletzung des Hausfriedens.	§ 3 Abs. 7 Nr. 3	Verletzung des Hausfriedens.	Ohne Änderung übernommen

§ 4 Abs. 1	Für die Benutzung der städtischen Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist u.a. die Nutzfläche der Übergangsheime. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Übergangsheime und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Weiterhin sind die betriebsbedingten Kosten der Übergangsheime und deren SOLL-Belegung maßgeblich. Werden neue Übergangsheime nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Bürgermeister bestimmt, oder fallen einzelne Übergangsheime aus dem Bestand heraus, so bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum hiervon unberührt.	§ 4 Abs. 1	Für die Benutzung der städtischen Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist u.a. die Nutzfläche der Übergangsheime. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Übergangsheime und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Weiterhin sind die betriebsbedingten Kosten der Übergangsheime und deren SOLL-Belegung maßgeblich. Werden neue Übergangsheime nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Bürgermeister bestimmt, oder fallen einzelne Übergangsheime aus dem Bestand heraus, so bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum hiervon unberührt.	Ohne Änderung übernommen
§ 4 Abs. 2	Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft mündlich oder schriftlich zugewiesen wurde, der Betrag wird monatlich im Soll-Stellungsverfahren erhoben.	§ 4 Abs. 2	Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft mündlich oder schriftlich zugewiesen wurde, der Betrag wird monatlich im Soll-Stellungsverfahren erhoben.	Ohne Änderung übernommen

§ 4 Abs. 3	Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume / der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Lennestadt. Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und damit eine Neubelegung möglich ist. Bei Aufgabe der Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung.	§ 4 Abs. 3	Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume / der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Lennestadt. Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und damit eine Neubelegung möglich ist. Bei Aufgabe der Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung.	Ohne Änderung übernommen
§ 4 Abs. 4	Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur in Höhe der auf sie entfallenden Benutzungsgebühren herangezogen.	§ 4 Abs. 4	Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur in Höhe der auf sie entfallenden Benutzungsgebühren herangezogen.	Ohne Änderung übernommen

§ 4 Abs. 5	Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.	§ 4 Abs. 5	Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.	Ohne Änderung übernommen
§ 4 Abs. 6	Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt in den von der Stadt Lennestadt unterhaltenen Übergangsheimen **262,85 €** pro Person pro Kalendermonat. Nebenkosten für die Nutzung des Inventars sind in der Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime enthalten.	§ 4 Abs. 6	Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt in den von der Stadt Lennestadt unterhaltenen Übergangsheimen **340,57 €** pro Person pro Kalendermonat. Nebenkosten für die Nutzung des Inventars sind in der Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime enthalten.	Der alte Betrag der Benutzungsgebühr wurde durch den neu ermittelten Betrag ersetzt.
§ 4 Abs. 7	In dem in § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Betrag ist ein Stromkostenanteil in Höhe von **18,88 €** enthalten.	§ 4 Abs. 7	In dem in § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Betrag ist ein Stromkostenanteil in Höhe von **25,23 €** enthalten.	Der alte Betrag der anteiligen Stromkosten wurde durch den neu ermittelten Betrag ersetzt.
§ 4 Abs. 8	Die in § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung genannten Beträge werden in der Regel alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.	§ 4 Abs. 8	Die in § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung genannten Beträge werden in der Regel alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.	Ohne Änderung übernommen
§ 5	Die in § 4 Abs. 6 dieser Satzung bezifferte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 10. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Lennestadt zu zahlen, andernfalls erfolgt ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW	§ 5	Die in § 4 Abs. 6 dieser Satzung bezifferte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 10. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Lennestadt zu zahlen, andernfalls erfolgt ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW	Ohne Änderung übernommen

§ 6 Abs. 1	Der Anspruch auf Unterbringung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person nicht mehr dem in § 1 dieser Satzung näher definierten Personenkreis angehört. Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung für Übergangsheime der Stadt Lennestadt können ebenfalls die Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge haben.	§ 6 Abs. 1	Der Anspruch auf Unterbringung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person nicht mehr dem in § 1 dieser Satzung näher definierten Personenkreis angehört. Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung für Übergangsheime der Stadt Lennestadt können ebenfalls die Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge haben.	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 2	Nach Aufforderung durch die Beauftragten des Bürgermeisters, haben die Bewohner/innen die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung haben die Bewohner/innen nachzuweisen.	§ 6 Abs. 2	Nach Aufforderung durch die Beauftragten des Bürgermeisters, haben die Bewohner/innen die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung haben die Bewohner/innen nachzuweisen.	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3	Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere	§ 6 Abs. 3	Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere	Ohne Änderung übernommen

§ 6 Abs. 3 Nr. 1	wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,	§ 6 Abs. 3 Nr. 1	wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 2	bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung, dieser Satzung oder mündlicher bzw. schriftlicher Anweisungen oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung, dieser Satzung oder mündlicher bzw. schriftlicher Anweisungen oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 3	bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 3	bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 4	wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 4	wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 5	wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 5	wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 6	wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorgewiesen werden können oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 6	wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorgewiesen werden können oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 7	wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten vorhanden sind oder	§ 6 Abs. 3 Nr. 7	wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten vorhanden sind oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 3 Nr. 8	wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.	§ 6 Abs. 3 Nr. 8	wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.	Ohne Änderung übernommen

§ 6 Abs. 4	Außerdem kann eine Zuweisung widerrufen werden, wenn der Grund der Zuweisung entfallen ist, eines der städtischen Übergangsheime aufgegeben wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis mehr vorliegt.	§ 6 Abs. 4	Außerdem kann eine Zuweisung widerrufen werden, wenn der Grund der Zuweisung entfallen ist, eines der städtischen Übergangsheime aufgegeben wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis mehr vorliegt.	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 5	Der/die Benutzer/in hat die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn	§ 6 Abs. 5	Der/die Benutzer/in hat die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 5 Nr. 1	die Zuweisung widerrufen wird,	§ 6 Abs. 5 Nr. 1	die Zuweisung widerrufen wird,	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 5 Nr. 2	der Wohnsitz gewechselt wird oder	§ 6 Abs. 5 Nr. 2	der Wohnsitz gewechselt wird oder	Ohne Änderung übernommen
§ 6 Abs. 5 Nr. 3	er / sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.	§ 6 Abs. 5 Nr. 3	er / sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.	Ohne Änderung übernommen

§ 6 Abs. 6	Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der / die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lennestadt gelagert. Sofern nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Lennestadt an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende Aufforderung aufgrund unbekannten Aufenthaltsortes / Wohnsitzes nicht möglich ist.	§ 6 Abs. 6	Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der / die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lennestadt gelagert. Sofern nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Lennestadt an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende Aufforderung aufgrund unbekannten Aufenthaltsortes / Wohnsitzes nicht möglich ist.	Ohne Änderung übernommen
§ 7	Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 7	Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Ohne Änderung übernommen